

Polizeiformationen, die im Falle bewaffneter Auseinandersetzungen als irreguläre Streitkräfte Sicherungs- und Verteidigungsaufgaben im Innern des Landes zu erfüllen haben, die den regulären Streitkräften oder der Schutzpolizei nicht übertragen werden können. 3. Bewaffnete Formationen eines Staates, deren Bildung auf freiwilliger Basis erfolgt (z. B. Arbeiter-M.) und die als irreguläre Streitkräfte Aufgaben lösen, die nicht mit denen der regulären Streitkräfte oder denen der Schutzpolizei identisch sind. 4. Streitkräfte eines Staates, die im Unterschied zum stehenden Heer im Frieden, außer wenigen Berufssoldaten für Ausbildung und höhere Stabsarbeit, keine ständigen Truppenkörper haben. Mannschaften, Unteroffiziere und die Masse der Offiziere werden in kurzzeitigen Übungen aus- bzw. weitergebildet (z. B. in der Schweiz). Die Umwandlung der militaristischen stehenden Heere in eine M.armee auf der Grundlage der allgemeinen Volksbewaffnung war eine Forderung des bürgerlich-demokratischen und besonders des proletarischen Antimilitarismus im 19. und zu Beginn des 20. Jh. Die Erfahrungen nach der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution beweisen jedoch, daß auch der sozialistische Staat zur erfolgreichen Verteidigung gegen eine imperialistische Aggression über jederzeit einsatzbereite Streitkräfte mit stehenden Truppenkörpern verfügen muß.

Minister: in der DDR Mitglied des Ministerrates (→ *Ministerrat der DDR*). Er leitet ein —* *Ministerium* oder ein anderes Organ des Ministerrates (z. B. sind auch der Vorsitzende des Komitees der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, der Leiter des Amtes für

Preise M.). Der M. wird durch die Volkskammer für vier Jahre als Mitglied des Ministerrates gewählt. Er wird vom Vorsitzenden des Ministerrates in seine Funktion als M. berufen. Die M. sind als Mitglieder des Ministerrates gegenüber der Volkskammer, dem obersten Organ der Staatsmacht in der DDR, verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die M. leiten die ihnen unterstellten Verantwortungsbereiche nach dem Prinzip der Einzelleitung. Als beratende Organe der M. bestehen Kollegien. Sie haben die Planausarbeitung und -durchführung in ihrem Verantwortungsbereich zu leiten, zu analysieren und zu kontrollieren. Die M. gewährleisten die Auswertung der Hinweise, Vorschläge und Eingaben der Werktätigen und sind verpflichtet, regelmäßig vor den Werktätigen aufzutreten sowie die Arbeit der örtlichen Volksvertretungen zu unterstützen und die Autorität der Abgeordneten zu heben. Sie sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen oder, sofern es in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehen ist, Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Weitere Rechte und Pflichten des M. in seinem Verantwortungsbereich werden rechtsverbindlich durch den Ministerrat der DDR geregelt.

Ministerium: in der DDR Organ des Ministerrates, das bestimmte Bereiche des gesellschaftlichen Lebens leitet. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in Rechtsvorschriften, vor allem in einem vom Ministerrat beschlossenen Statut, geregelt. Das M. wird von einem —* *Minister* als Mitglied des —* *Ministerrates der DDR* geleitet. Neben den M.